

DER RICHTLINIENVORSCHLAG AUS ÖSTERREICHISCHER SICHT

Vortrag beim Symposium "Zum Richtlinienvorschlag zur vorinsolvenzlichen Restrukturierung" Bonn, 27. Jänner 2017 Univ.Prof. Dr. Andreas Konecny



Inhaltsübersicht

- I. Die österreichische Sicht des Richtlinienvorschlags
- Hintergrund: (Vor-)insolvenzliche Sanierung und zweite Chance in Österreich
- III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung
- IV. Zweite Chance



I. Die österreichische Sicht des Vorschlags 1

- A. Erste (unvollständige) Stellungnahmen
 es gibt noch keine Stellungnahme seitens der Regierung oder des Justizministers
 erst eine Sitzung der Arbeitsgruppe im BMJ am 10.1.2017
 im Wesentlichen wurden dabei nur die Grundlagen des Vorschlags diskutiert



I. Die österreichische Sicht des Vorschlags 2

B. Uneinheitliche Ansichten 1

- als österr Sicht soll heute das Meinungsbild in der **Arbeitsgruppe** im **BMJ** gelten

- Im BMJ gelten
 es entspricht der Haltung Österreichs bei der ersten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 16.1.2017
 die Ansichten waren allerdings uneinheitlich
 teilweise generelle Ablehnung des Vorschlags mangels unionsrechtlicher Kompetenz
 das sehen auch einige andere Mitgliedstaaten so
 die Rechtsfrage wird offiziell geklärt werden



I. Die österreichische Sicht des Vorschlags 3

B. Uneinheitliche Ansichten 2

- die Vorschläge zur präventiven Restrukturierung wurden von der Arbeitsgruppe im österr BMJ ganz überwiegend kritisiert es würden unsachgerecht Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht
- vermischt der Anwendungsbereich sei strikt von Fällen eingetretener materieller
- Insolvenz zu trennen die Fristen für die Aussetzung gem Art 6 von vier bis zwölf Monaten
- die Fristen für die Aussetzung gem Art 6 von vier bis zwolf Monaten seien zu lange Hauptbedenken: die funktionierende Sanierung im Insolvenzverfahren könne beeinträchtigt werden, weil überschuldete Unternehmer zuerst monatelang unter Gerichtsschutz verhandeln ganz widersprüchliche Ansichten zu den Vorschlägen betref-fend die zweite Chance
- Titel IV des Richtlinienvorschlag wurde kaum erörtert



II. Sanierung/zweite Chance in Österreich 1

A. Erfolgreiche Sanierung im Insolvenzverfahren

- im Unternehmerbereich 3.000-3.500 Insolvenzverfahren pro Jahr ein Drittel wird durch Sanierungspläne erledigt die Durchschnittsquoten liegen über 20%
- einfache Strukturen

- einfache Strukturen
 erforderlich ist eine Mindestquote von 20% der Insolvenzforderungen
 unzulässig sind Eingriffe in die Rechte von Absonderungsgläubigern
 und Gesellschaftern
 die Insolvenzgläubiger stimmen als einheitliche Gruppe ab
 zur Planannahme reichen einfache Kopf- und Forderungsmehrheit
 es gibt weder Klassenbildung noch Cram-down-Verfahren
 Insolvenzverfahren können in wenigen Monaten mit einem Sanierungsplan erledigt sein.



II. Sanierung/zweite Chance in Österreich 2

- B. Reorganisationsverfahren zur präventiven Sanierung
 eingeführt schon mit dem Unternehmensreorganisationsgese (URG) BGBI I 1997/114
- aber. Negativbeispiel für vorinsolvenzliche Sanierung erst ein (!) erfolgreich durchgeführtes Verfahren das Verfahren bietet nämlich kaum Anreize für Schuldner

- das Verfahren bietet nämlich kaum Anreize für Schuldner der Schuldner darf nicht insolvent sein bzw werden er muss die Kosten für seinen Berater und den gerichtlich bestellten Reorganisationsprüfer tragen, der den Plan auf seine Tauglichkeit prüft einziger Vorteil: Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen sind im Insolvenzfall vor Anfechtung geschützt und unterliegen nicht dem Eigenkapitalersatzrecht "Ipso-facto"-Vertragsauflösungsklauseln sind unwirksam keine Abstimmung der Gläubiger nach Mehrheitsprinzip das Verfahren ist nicht von der EulnsVO 2015 erfasst



II. Sanierung/zweite Chance in Österreich 3

- C. Strenge Anforderungen für eine Entschuldung natürlicher
- Schuldner ohne Sanierungsplan verlieren ihr Vermögen

- Cardinaler of mile salineringsplan verinder in Verinderi
 Entschuldung mit Zahlungsplan
 die Quote ist einkommensorientiert, keine "Nullquote"
 Entschuldung im Abschöpfungsverfahren
 keine zwingende Restschuldbefreiung bei Verfahrensende
 der Schuldner muss in sieben bis zehn Jahren zumindest 10% der
 Insolvenzforderungen erreichen, sofern nicht Billigkeitsfälle vorliegen



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 1

A. Anwendungsbereich 1

- 1. Praktischer Bedarf nach vorinsolvenzlicher Restrukturierung

- aktischer Bedarf nach vorinsolvenzlicher Restrukturierung derzeit ablehnende österr Haltung zum Vorschlag aber: es besteht Bedarf nach präventiver Restrukturierung das Reorganisationsverfahren ist däfür offenbar nicht geeignet mangels rechtzeitiger Reorganisation werden viele Unternehmer insolvent in rund zwei Drittel der eröffneten Verfahren gibt es geringe Verteilungsquoten oder einen Abbruch mangels Kostendeckung in ca 40% der Insolvenzfälle keine Insolvenzverfahren mangels

- daher Bedarf nach präventiven und verbesserten Restrukturierungs-möglichkeiten wohl auch in anderen Mitgliedstaaten



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 2

A. Anwendungsbereich 2

- Unklarer/geringer Anwendungsbereich der Richtlinie 1
 dem Vorschlag fehlt ein klares Grundkonzept und ein schlüssiger Anwendungsbereich
 erfasst werden Schuldner mit finanziellen Schwierigkeiten, die
 - nach nationalem Verständnis nicht insolvent sind vgl ErwGr 17; Begründung 6 f

 - wer fällt darunter?
- gibt es eine scharfe Trennlinie zu insolventen Schuldnern?



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 3

A. Anwendungsbereich 3

- Unklarer/geringer Anwendungsbereich der Richtlinie 2
 das Kriterium "finanzielle Schwierigkeiten mit drohender Insolvenz" ist vage und kann daher im Einzelfall strittig sein öster Reorganisationsverfahren: Kennzahler für Reorganisationsbedarf (Eigenmittelquote, fiktive Entschuldungsdauer: s §§ 23, 24 URG)
- (Eigenmittelquote, fiktive Entschuldungsdauer: s §§ 23, 24 URG)

 kleiner Anwendungsbereich bei weiten Insolvenztatbeständen

 zB weiter Überschuldungsbegriff in Deutschland und Österreich

 wirklich Ausschluss insolventer Unternehmer?

 Insolvenzeintritt während einer Aussetzung schadet nicht kein
 Insolvenzverfahren gem Art 7 Abs 1 bis 3

 die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen sind eher für
 Insolvenzverfahren typisch und erforderlich als bei entfernter Insolvenzdrohung



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 4

A. Anwendungsbereich 4

- Problem der Prüfung des Anwendungsbereichs 1
 ist der Ausschluss insolventer Schuldner ernst gemeint, müssen
- ist der Ausschluss insolventer Schuldner ernst gemeint, mussen die Anwendungsvoraussetzungen kontrolliert werden
 vgl jedoch ErwGr 17: eine Rentabilitätsprüfung soll keine Voraussetzung für de Aufnahme von Verhandlungen oder eine Aussetzung sein (Anm: auch nicht für die Bestätigung?); inhaltliche Vorgaben sollen Missbrauch verhindern
 aber: inhaltliche Vorgaben ersetzen keine Prüfung im Verfahren eine Kontrolle kostet Zeit und Geld

- eine Kontrolle Kostet Zeit und Geld wie soll die Kontrolle erfolgen? bloß Prüfung und Bestätigung der Anwendungsvoraussetzungen durch den Ersteller des Restrukturierungskonzepts? Prüfung durch Sachverständige oder Restrukturierungsverwalter? wie soll die 30 Tage-Frist des Art 10 Abs 4 eingehalten werden?



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 5

A. Anwendungsbereich 5

- A. Anwendungsbereich 5

 3. Problem der Prüfung des Anwendungsbereichs 2

 theoretisch gibt es vier Modelle

 Festlegung strenger Anwendungsvoraussetzungen, aber keine Kontrolle durch das Gericht (so ErwGr 17?)

 Solvenz des Unternehmers ist erforderlich und wird kontrolliert ⇒ der Kreis erfasster Unternehmers wird klein(er), es kann Streitigkeiten und Hemmisse im Verfahrenssablauf geben

 es wird Solvenz zu Beginn verlangt, aber bei Insolvenzeintritt weitergemacht (vgl Art 7) => kleiner(er) Anwendungsbereich, es kann Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Insolvenzeintritts geben erfeichterte Restrukturierungsmöglichkeiten für alle Unternehmer ⇒> das entspricht nicht dem Projekt einer präventiven bzw vorinsolvenzlichen Restrukturierung



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 6

B. Verhältnis zur EulnsVO 2015

- grenzüberschreitende Verfahren sollten von der EulnsVO 2015 erfasst sein
- die RL soll eine Ergänzung der Verordnung sein (Begründung 10) Problem der **Öffentlichkeit**
- wird in Art 1 Abs 1 EulnsVO 2015 und in den ErwGr 12 f verlangt



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 7

C. Ungleichgewicht der Maßnahmen bei (vor-)insolvenzlicher Restrukturierung Verfahren für solvente Unternehmer würden mehr Gestaltungs-

- möglichkeiten bieten als viele Insolvenzverfahren, zB die in Österreich

- Osterreich
 der Vertragsauflösungsschutz ist enger als der nach Art 7 Abs 4
 der Schutz vor Ipso-facto-Klauseln ist enger als der nach Art 7 Abs 5
 beim Sanierungsplan kein Eingriff in Absonderungsrechte und keine
 Beschränkungen für Anteilseigner
 es gibt Keine Einteilung der Gläubiger in Klassen und kein Cram-downVerfahren
- verranren
 aber: ein Verfahren ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird in der
 Praxis wohl nicht angenommen



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 8

D. Einzelfragen 1

- Aussetzungsfrist sind vier bis zwölf Monate (Art 6 Abs 4 und 7) zu lange? das Fristkonzept sollte im Hinblick auf Großfälle so bleiben
- Abstimmung

 sind unbedingt Klassen der besicherten und unbesicherten Gläubiger zu bilden (vgl Art 9 Abs 2)? Mitgliedstaaten müssen wohl keine Eingriffe in besicherte Forderungen vorsehen, dann ist auch keine Klasse der besicherten Gläubiger nötig.

 zu diskultieren wird sein, ob es tatsächlich nur auf Forderungsbeträge und damit auf einige Großgläubiger ankommen soll (vgl Art 9 Abs 4)



III. Vorinsolvenzliche Restrukturierung 9

D. Einzelfragen 2

- D. Einzelfragen 2

 Bestättgung

 ist sie nur bei Ablehnung durch betroffene Parteien erforderlich (so Art 10 Abs 1 lit a)) oder auch, wenn Betroffene an der Abstimmung nicht teilnehmen?

 wie soll sie in spätestens 30 Tagen nach Eingang des Antrags (Art 10 Abs 4) erfolgen? vgl Ablehnung der Bestätigung mangels Aussicht, die Schuldnerinsolvenz zu verhindern und die Rentabilität des Unternehmens zu gewährleisten (Art 10 Abs 3); Beanstandung samt Wertermittlung durch Sachverständige (gem Art 13)

 Schutz von Finanzierungen (Art 16)

 soll eine Zwischenfinanzierung immer geschützt sein?

 sollen Finanzierungen ZB auch bei Hervorkommen unbekannter Umstände geschützt sein?



IV. Zweite Chance 1

- eine zwingende und umfassende Restschuldbefreiung nach Ablauf einer bestimmten Frist (so Art 20) ist zu befürworten
- Ablauf einer bestimmten Frist (so Art 20) ist zu berurworten
 ein weiteres Vorgehen gegen Schuldner ist meist sinnlos
 Zinsen und Verfahrenskosten vereiteln eine neue Schuldenregelung
 Verfahrenskosten treffen auch die Gläubiger
 der Gerichtsapparat wird mit vielen ergebnislosen Verfahren belastet
 die Verfahrensdauer ist Verhandlungssache
 mit Jahre sind eine vertretbare Mittellösung



IV. Zweite Chance 2

- die Entschuldung sollte auch private Verbindlichkeiten erfassen
 eine Unterscheidung kann oft gar nicht oder nur mit großem Aufwand
 vorgenommen werden kann (zutreffend ErwGr 15)
 Gläubiger von bestehen bleibenden privaten Schulden könnten im Weg
 der Vollstreckung auf das Unternehmen greifen
 daher ist auch eine Zurückhaltung bei der durch Art 22 Abs 2 erlaubten
 Herausnahme von Schuldenkategorien geboten
 Einschränkungen bei unredlichen Schuldenern sind zu befür-

- worten
- volletin die in Art 22 Abs 1 angeführten Kriterien erfassen die Kategorien der Unredlichkeit ganz gut, sind allerdings teils recht allgemein auch unredliche Schuldner sollten nicht von einer Entschuldung ausge-schlossen werden, sondern bloß strengeren Anforderungen unterliegen



Schlussbemerkung

- drei Überlegungen zum Schluss
 man sollte dem Thema der präventiven bzw vorinsolvenzlichen
 Restrukturierung offen gegenüberstehen, anders als das derzeit
 etwa in Österreich der Fall ist
 bei der geplanten Richtlinie ist noch sehr viel Arbeit zu leisten; vor
 allem ist bei der präventiven Restrukturierung ein klares Konzept
 zu entwickeln, besonders in Bezug auf den Anwendungsbereich
 und die Abgregnung zu neschenzurefahren.
- zu ertwickeri, pesoniers in bezug auf een Anwertoungsbereich und die Abgrenzung zu Insolvenzverfahren wie immer das Richtlinienprojekt letztlich ausgeht, es sollte den Mitgliedstaaten neuen Anstoß geben, weiter über verbesserte, flexible und effiziente Sanierungsmöglichkeiten auch im Insolvenzbereich nachzudenken



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

wiversität wien
UNIV.PROF. DR. ANDREAS KONECNY
Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien
A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10 Tel: +43 1 4277/35030 E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at